I n h a l t s v e r z e i c h n i s

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinsordnungen
§ 3 Verbandszugehörigkeit

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins

C. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Zusammensetzung, Einberufung, Anträge, Protokoll
§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

D. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung
§ 8 Amtsdauer
§ 9 Aufgaben

E. Kassenprüfer

§ 10 Kassenprüfer

F. Ehrenrat

§ 11 Ehrenrat

G. Jugendversammlung

§ 12 Jugendversammlung

H. Verschiedenes

§ 13 Vereinsfinanzierung
§ 14 Haftung
§ 15 Datenverarbeitung und Datenschutz; Recht am eigenen Bild
§ 16 Auflösung des Vereins
§ 17 Inkraftsetzung

S a t z u n g

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins lautet Tennisclub Brackwede e.V. - nachfolgend TCB genannt.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld (Stadtteil Brackwede).

1.3 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter VR 3714 eingetragen.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er fördert und pflegt den Tennissport durch Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen und durch Veranstaltung von Turnieren für Leistungs- sowie Breitensportler.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.

2.3 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen

2.4 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

2.5 Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

2.6 Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

2.7 Der Verein fördert in seinen Möglichkeiten die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen uns die Integration von Menschen mit Zuwanderungshinter-grund

2.8 Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

2.9 Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins, kann sich dieser Vereinsordnungen, wie z.B. eine Geschäfts- und Finanzordnung, Kassenprüferordnung, Versammlungsordnung, Ehrungsordnung, Beitragsordnung und Jugendordnung geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Aktualitätsprüfung und Vorschlagserstellung von und zu Vereinsordnungen gehört zu den Aufgaben des Vorstandes. Die Prüfung und Änderung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ordnungen obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

3.1 Der TCB ist Mitglied im Westfälischen Tennisverband mit dem Sitz in Kamen sowie im Stadtsportbund Bielefeld. Der TCB erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstige Regelwerke dieser Bünde und Verbände an.

3.2 Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaften in Verbänden, in denen der TCB Mitglied ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl an Delegierten. Der Vorstand kann dabei auch Gesamtvorstandsmitglieder als Delegierte bestimmen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins

4.1 Der TCB setzt sich zusammen aus

a) Erwachsene (ab 18 Jahre)
b) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
c) Kinder (bis 13 Jahre)
d) Passive
e) Probemitglieder
f) Ehrenmitglieder

4.2 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

4.3 Für jede Art der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung mit der Zustimmung der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren für alle in der Beitragsordnung aufgeführten Beiträge und Umlagen notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist dabei nicht

erforderlich. Gegen die Ablehnung ist binnen zwei Wochen nach Zugang die Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4.4 Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich, mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4.5 Eine Änderung der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen oder telekommunikativen Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Die Änderung der Mitgliedschaft erfolgt mit Eingang der Mitteilung jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder telekommunikativ anzuzeigen. Bei Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit endet die Mitgliedschaft automatisch. Bei Nichtzahlung der Beiträge trotz einmaliger Mahnung mit vierwöchiger Nachfristsetzung endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss.
Die Probemitgliedschaft endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

4.8 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, insbesondere gegen die Satzung, ihre Ordnungen oder sportliche Regeln, kann der Vorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss beenden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich beim Vereinsvorsitzenden Beschwerde einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

4.9 Der Vorstand kann im Einzelfall für Mitglieder, die Interesse an der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft haben, aber für einen begrenzten Zeitraum nicht in der Lage sind, diese wahrzunehmen, in ein Ruhen der Mitgliedschaft einschließlich der Zahlungspflicht einwilligen. Solche Einzelfälle sind z.B. Wehr-dienst, Zivildienst, ein „soziales Jahr“ oder das Studium an einem entfernten Ort.
Das entsprechende Mitglied muss bis einen Monat vor Beginn des beabsichtigten Ruhens einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten.

4.10 Ehrungen werden durch den Vorstand des TCB in einer Ehrenordnung festgelegt und beschlossen.

4.11 Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung durch Diskussion, Antragstellung und durch Ausübung des aktiven Stimmrechts mitzuwirken. Passive, Fördernde, Schnupper- bzw. Probemitglieder und reine Mannschaftsmitglieder sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen, können aber Anträge stellen.

4.12 Die Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des TCB gebunden.

4.13 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Tennisanlage, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, es sei denn, dass solche Schäden durch Versicherungen abgedeckt sind.
Ebenso haftet der Verein nicht für Gegenstände, die den Mitgliedern auf der Tennisanlage abhandenkommen oder beschädigt werden. Verursacht ein Mitglied schuldhaft Schäden am Vereinseigentum, am Eigentum anderer Mitglieder oder Gästen des Vereins, so haftet es dafür allein.

4.14 Der Verein schließt für seine Mitglieder gegen Sportunfälle Versicherungsverträge ab.

4.15 Organe des TCB sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Gesamtvorstand
c) die Kassenprüfer
d) die Jugendversammlung
e) der Ehrenrat

4.16 Die Probemitgliedschaft ist einmalig und nur für die Dauer des Eintrittsjahres möglich

4.17 Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Vorstand. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird. Näheres insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung im Einzelfall für bestimmte Gruppen von Mitgliedern, regelt die Beitragsordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist. Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

C. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Zusammensetzung, Einberufung, Anträge, Protokoll

5.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder über 16 Jahren – außer Passive - mit je einer Stimme an. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind

vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen haben kein Stimmrecht.

5.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist im Clubhaus auszuhängen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

5.3 Anträge der Mitglieder müssen dem Vereinsvorsitzenden mindestens zwei Wochen, Anträge auf Satzungsänderung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

5.4 Anträge des Vorstandes sind als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufzunehmen.

5.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Dieser kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

5.6 Wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagungsordnungspunkt zu entnehmen sein.

5.7 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit bleibt während der gesamten Versammlung bestehen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit und – sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt – durch Handaufhebung. Eine geheime Abstimmung in der Versammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als Nichtabgegebene Stimmen.

5.8 Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen abweichend von 5.7 einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen.

5.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll steht den

Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung und ist im Übrigen bis spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres im Clubhaus auszuhängen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates sowie zur Bestätigung des Jugendsprechers,
b) Entscheidungen über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und der Aufnahmegebühr,
c) Entscheidungen über Satzungsänderungen, Auflösung oder Fusion des Vereins,
d) Entgegennahme der Jahresberichte und der Rechnungslegung des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer,
e) Entscheidung über die jährliche Entlastung des Vorstandes,
f) Prüfung und Abänderung der vom Vorstand vorgeschlagenen Vereinsordnungen
g) Beschwerden über die Beitrittsverweigerung,
h) Beschwerden über den Ausschluss aus dem Verein.

6.2 Sie entscheidet weiterhin über folgende Punkte:

a) Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz (darunter fällt auch das von der Stadt Bielefeld ausgegebene Erbbaurecht)
b) Aufnahme von Darlehen ab 20.000€ (in Worten zwanzigtausend Euro)
c) Beteiligung an Gesellschaften,
d) Beitritte zu anderen Vereinen.

6.3 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung bis zum Höchstsatz des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Höhe der insgesamt gezahlten Aufwandsentschädigungen beschließt der Vorstand und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Dieser kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
Für Geschäfte vorstehender Art ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6.4 Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und von ihnen beauftragte Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten sowie Porto- und Telefonkosten. Auch im Hinblick auf die Aufwendungsersatzansprüche ist der Vorstand von § 181 BGB befreit.

Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen wer-den nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

6.5 Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Angestellte des Vereins sind nicht wählbar. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Es erfolgt dann ein dritter Wahlgang. Bei nochmaliger Stimmengleichheit erfolgt Losentscheid durch den Wahlleiter.

D. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

7.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister

7.2 Im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch zwei der unter 7.1 a - c genannten Personen.

7.3 Zum erweiterten Vorstand („Gesamtvorstand“) können von der Mitglieder-versammlung folgende weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diese sind keine Vertreter im Sinne von § 26 BGB, aber in Vorstandssitzungen (§ 9 Aufgaben) stimmberechtigt:
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) technischer Leiter

7.4 Der geschäftsführende Vorstand kann diese Positionen (7.3) bei Vakanz selbst besetzen, bis die Mitgliederversammlung dafür neue Mitglieder gewählt hat. Weiterhin kann der geschäftsführende Vorstand aufgabenbezogen bzw. für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung übertragen; ebenso kann er Ausschüsse bilden.

7.5 Zur Verfügung über Konten des Vereins sind der Schatzmeister und der 1.Vorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigt; bei Zahlungen die einen Betrag von 5.000,-€ (in Worten: fünftausend) übersteigen ist zuvor der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes (§26 BGB) erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Sicherstellung des laufenden Zahlungsverkehrs einzelnen Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern des Gesamtvorstandes, eine auf bestimmte Aufgaben oder Betragsgrenzen rechtsgeschäftliche Vollmacht zu erteilen.

7.6 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

7.7 Zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen sowie zur Begründung oder Auflösung von Arbeitsverhältnissen ist die einfache Mehrheit erforderlich.

7.8 Der Vorstand ist zuständig für die Beitragsbefreiung oder -ermäßigung einzelner Mitglieder.

§ 8 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zu-lässig. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt wurde, aus, dann können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter wählen. Die Wahl des satzungsmäßigen Nachfolgers erfolgt auf besagter Mitgliederversammlung für die normale Dauer von zwei Jahren. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Zeitablauf, dann bleibt es in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Aufgaben

9.1 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht darüber satzungsgemäß die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

9.2 Er tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens aber acht Mal im Jahr zusammen. Den jeweiligen Zeitpunkt bestimmt er selbst. Über die Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, das nach erfolgter Zustimmung in der folgenden Vorstandssitzung im elektronischen Ordner abgelegt wird. Das Protokoll wird von dem jeweiligen Schriftführer mit seinem Namenskürzel bestätigt.

9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihre Einwilligung schriftlich oder fernmündlich erklären. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

E. Kassenprüfer

§ 10 Kassenprüfer

Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer jährlich gewählt werden; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Deren Aufgabenbereich ist in einer separaten Kassenprüferordnung festgelegt.

F. Ehrenrat

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sind alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen; mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Zum Ehrenrat ist wählbar, wer mindestens durch zehnjährige Mitgliedschaft mit den Geschicken des Vereins vertraut ist. Der Ehrenrat kann durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand aber auch durch jedes einzelne Mitglied angerufen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins sowie seiner Organe soll er vermittelnd eingreifen.

G. Jugendversammlung

§ 12 Jugendversammlung

Die Belange der jugendlichen Mitglieder sind in einer als Anlage beigefügten Jugendsatzung geregelt. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

H. Verschiedenes

§ 13 Vereinsfinanzierung

Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen, dazu gehören insbesondere

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuschüsse öffentlicher Einrichtungen, Träger und Verbände
4. Zuwendung Dritter
5. Aufnahmegebühren
6. Umlagen für Erneuerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der Immobilie in Höhe von jährlich 500,-€, die aber in fünf Jahren insgesamt höchstens nur 1.500,- betragen dürfen.

§ 14 Haftung

14.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Höchstgrenze des § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegen-über den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

14.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahr lässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

14.3 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Tennisanlage, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden.
Ebenso haftet der Verein nicht für Gegenstände, die den Mitgliedern auf der Tennisanlage abhandenkommen oder beschädigt werden. Verursacht ein Mitglied schuldhaft Schäden am Vereinseigentum, am Eigentum anderer Mitglieder oder Gästen des Vereins, so haftet er dafür allein.

§ 15 Datenverarbeitung und Datenschutz; Recht am eigenen Bild

15.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

15.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
f) das Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung nach Artikel 21 DSGVO

15.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und -gehilfinnen, Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

16.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der

Auflösung der erste und zweite Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld, die es nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

17 Inkraftsetzung

Diese Satzung bzw. deren Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bielefeld-Brackwede, den 01.Juni 2026